

# Merkblatt Regelung der Partnerschaft (Gerichtliche Massnahmen bei eingetragenen Partnerschaften)

## 1. Wann braucht es Regelungsmassnahmen?

Gerichtliche Regelungsmassnahmen sind möglich, wenn es in einer eingetragenen Partnerschaft zu Konflikten kommt, welche die Partner nicht mehr selbst oder mit Hilfe von Fachstellen (Eheberatung oder –therapie, Mediation) lösen können. Das Gericht hört die Partnerinnen oder Partner an und versucht, eine Einigung über die Streitpunkte herbeizuführen. Gelingt dies ausnahmsweise nicht, so wird ein Entscheid gefällt. Massnahmen können schon während des Zusammenlebens getroffen werden ([Art. 13 ff. PartG](#); Auskunftsverpflichtung, Unterhaltsbeiträge usw.). Meist bestehen sie aber in der Bewilligung des Getrenntlebens und in der Regelung der Folgen ([Art. 17 PartG](#); Wohnungszuteilung, Unterhalt usw.).

Alle Massnahmen des Partnerschaftsgesetzes können auch im Rahmen eines [Auflösungsverfahrens](#) getroffen werden ([Art. 35 PartG](#) in Verbindung mit [Art. 137 Abs. 2 ZGB](#)). Da eine Auflösung gegen den Willen einer Partnerin nur nach einjährigem Getrenntleben durchgesetzt werden kann ([Art. 30 PartG](#)), kommt für die Regelung der wichtigsten Fragen bis zur Auflösung der Partnerschaft ein Begehren um Regelung der Partnerschaft in Frage, solange sich die Ehegatten über die Auflösung nicht einig sind.

## 2. Zuständigkeit

Das Bezirksgericht Zürich ist zuständig für Regelungsbegehren, wenn eine Partnerin oder ein Partner im **Bezirk, d.h. in der Stadt Zürich** wohnt ([Art. 15a Abs. 1 lit. a GestG](#)). Das Verfahren findet vor einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter statt ([§ 215 Ziff. 7 ZPO](#)). Wenn bei einem Gericht bereits ein Auflösungsverfahren hängig ist, so sind Regelungsmassnahmen nur noch im Rahmen des Auflösungsprozesses möglich ([Art. 35 PartG](#) in Verbindung mit [Art. 137 Abs. 2 ZGB](#)).

## 3. Einleitung des Verfahrens

Das [Regelungsbegehren](#) kann **schriftlich oder mündlich** gestellt werden. Das **schriftliche** Gesuch ist an folgende Adresse zu richten:

Bezirksgericht Zürich, [5. Abteilung](#), Postfach, 8026 Zürich.

Unser [Formular](#) erleichtert Ihnen die Aufgabe.

**Mündliche Begehren** werden in der **Eheschutz-Sprechstunde** entgegengenommen:

Bezirksgerichts Zürich, [5. Abteilung](#), Wengistrasse 30, Erdgeschoss  
Dienstag, 13.30 - 15.30 Uhr und Freitag, 9.00 - 11.00 Uhr  
(ohne Voranmeldung)

**In Notfällen**, zu denen insbesondere die Fälle akuter **häuslicher Gewalt** gehören, kann ein [superprovisorisches Begehren](#) (einstweilige Regelungsmassnahme ohne Anhörung der Gegenpartei) nicht nur schriftlich oder in der Sprechstunde, sondern auch ausserhalb derselben während der Büroöffnungszeiten persönlich am Gericht gestellt werden, und zwar beim

Bezirksgericht Zürich, [5. Abteilung](#), Wengistrasse 30, 1. Stock  
Anmeldung bei der Kanzlei 5. Abteilung, Büro Nr. 131  
(telefonische Voranmeldung erwünscht unter Tel. 044 248 20 82)

Der **Beizug eines Anwaltes oder einer Anwältin** ist nicht erforderlich, bei komplizierten Fällen jedoch empfehlenswert. Bei der Anwaltssuche helfen Ihnen der [Zürcher Anwaltsverband](#) und der [Schweizerische Anwaltsverband](#).

## 4. Inhalt des Begehrens

Im Verfahren werden hauptsächlich Anträge zur Bewilligung und Regelung des Getrenntlebens im Sinne von [Art. 17 PartG](#) gestellt. Zum Ablauf eines Zivilverfahrens betrachten Sie unsere [Präsentation](#). Im Vordergrund stehen folgende **Massnahmen**:

- **Bewilligung** des Getrenntlebens (Art. 17 Abs. 1 PartG)
- Zuteilung der **Wohnung** und des Hausrates (Art. 17 Abs. 2 Bst. b ZGB). Massgebend ist, welcher Partner *stärker auf die Wohnung angewiesen* ist. Normalerweise wird dem zum Auszug verpflichteten Partner eine kurze Frist (wenige Wochen oder Monate) angesetzt. Bei **Gewaltfällen** kommen die **sofortige Ausweisung** des gewalttätigen Partners, die Verpflichtung zur **Übergabe der Hausschlüssel** und der Erlass eines **Zutritts-, Kontakt- oder Rayonverbots** (Art. 28b ZGB) in Frage.
- **Unterhaltsregelung** für die Zukunft und maximal bis ein Jahr vor Einreichung des Begehrens (Art. 13 und 17 Abs. 2 Bst. a PartG). Beachten Sie dazu unser [Berechnungsprogramm](#) samt Anleitung.  
Bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht kommt eine **Anweisung an die Schuldner** (Art. 13 Abs. 3 PartG) in Frage. Hier wird ein Schuldner (z.B. die Arbeitgeberin) des Verpflichteten angewiesen, seine Zahlungen direkt an den Unterhaltsberechtigten zu leisten. Möglich ist auch der Erlass einer **Verfügungsbeschränkung** (Art. 22 PartG) für bestimmte Vermögenswerte einer Partnerin.
- **Aufhebung eines Vermögensvertrages** der Partner (Art. 25 PartG).

## 5. Sofortmassnahmen (superprovisorisches Regelungsbegehren)

**Gewalt** in Partnerschaft und Familie wird von den Gerichten **nicht geduldet**. Betroffene sollen sich dagegen, auch mit Hilfe von Verwandten, Freunden, Nachbarinnen, **Fachstellen** oder der **Polizei**, zur Wehr setzen.

Wenn eine Regelung zum Schutz vor häuslicher Gewalt **besonders dringlich** ist, kann beim **Gericht** ein sogenanntes **superprovisorisches Begehren** um Erlass von einstweiligen Massnahmen mit sofortiger Wirkung gestellt werden, über welches ohne vorherige Anhörung der Gegenpartei entschieden wird (die Anhörung wird später nachgeholt). Dabei kann das Gericht superprovisorische Massnahmen zum Schutz vor **häuslicher Gewalt** aber nur dann anordnen, wenn die gesuchstellende Partei **glaubhaft macht**, dass sie durch eine (erneute) Gewaltanwendung oder die mögliche Umsetzung einer Drohung **unmittelbar gefährdet** ist und dass eine Regelung besonders dringlich ist. Blosser Behauptungen genügen dafür nicht. Vielmehr müssen dem Gericht **Belege** eingereicht **oder Indizien** genannt werden, welche die eigene Darstellung stützen. Um bereits erlittene Gewalt oder ausgestossene Drohungen und die Gefahr weiterer Gewaltanwendung beim Gericht glaubhaft zu machen, sind zum Beispiel die folgenden Unterlagen und Angaben geeignet:

- Aussagekräftige **Arztzeugnisse** über festgestellte Verletzungen (wichtig ist *medizinische Beurteilung*, nicht die Meinung der Ärztin oder des Arztes zur Partnersituation),
- evtl. Fotos von Verletzungen,
- **Polizeirapporte** und **Einnahmeprotokolle** aus der Strafuntersuchung oder zumindest Angaben zur Anzeigeerstattung (wann, wo, weswegen und bei wem),
- **polizeiliche Schutzverfügung** gestützt auf das Gewaltschutzgesetz (§ 4 GSG)
- **Schriftliche Berichte** von Beteiligten oder Augenzeug/innen über ihre Wahrnehmungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (z.B. von Personen aus der Partnerschaft),
- schriftliche Drohungen,
- Angaben zu Aufenthalten in **Schutzeinrichtungen** etc.

Gewaltanwendung in Ehe und Partnerschaft wird von Amtes wegen strafrechtlich verfolgt. Dies gilt bei wiederholten Tötlichkeiten und bei jeglicher Form von Körperverletzung (Art. 123 und 126 StGB). In solchen Fällen erstatten die Gerichte daher Strafanzeige unabhängig davon, ob das Opfer der Gewalt die Bestrafung verlangt oder nicht.